

ZIM

Zahnärzte Initiative Mönchengladbach (Z I M)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Zahnärzte Initiative Mönchengladbach (ZIM)". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen. Danach lautet der Name "Zahnärzte Initiative Mönchengladbach e.V.ZIM

1. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Berufsverband der Zahnärzte. Seine Ziele sind
 - a) Förderung und Festigung des Berufsstandes in Mönchengladbach und Umgebung;
 - b) Weiterentwicklung einer modernen, freiberuflichen Zahnheilkunde in wirtschaftlicher Unabhängigkeit und freier Praxis;
 - c) Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und Stärkung der Beziehungen zwischen den Zahnärztinnen und Zahnärzten in Mönchengladbach und Umgebung;
 - d) Interessierte Bürger auf die Zahnärzteschaft in Mönchengladbach und ihr Leistungsangebot aufmerksam zu machen und darüber zu informieren.
2. Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder über Rechte und Pflichten freiberuflicher zahnärztlicher Tätigkeit zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegt es ihm, den Zusammenschluss der Mönchengladbacher Kollegen und Kolleginnen anzustreben.
3. Der Verein nimmt die Belange seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr, soweit diese im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit stehen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle in Mönchengladbach in freier Praxis niedergelassenen und in freier Praxis beschäftigten Zahnärztinnen und Zahnärzte werden. Als "freie Praxis" sind inhabergeführte Einzel- und Gemeinschaftspraxen zu verstehen. Medizinische Versorgungszentren in der Inhaberschaft einer Kapitalgesellschaft gehören nicht dazu.

Förderer des Vereins können solche Personen werden, die ohne Mitglied zu sein, den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern, die nicht mehr aktiv zahnärztlich tätig sind, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2. Zur Aufnahme in den Verein sowie zur Anerkennung als Förderer des Vereins ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres statthaft.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in schwerwiegender Weise dem Ansehen oder den Belangen des Vereins geschadet hat;
- b) wenn es die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht, nicht erfüllt;
- c) wenn es nicht mehr in freier Praxis tätig ist (§ 3 Abs. 1);
- d) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele aktiv zu unterstützen und bei der Vereinsarbeit konstruktiv mitzuarbeiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder-versammlung bestimmt. Der Vorstand kann Umlagen bis maximal Euro 120,- pro Kalenderjahr und pro Mitglied ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen.

3. Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft und im Übrigen kalenderjährlich im Voraus jeweils binnen 4 Wochen zu zahlen. Umlagen werden nach Ablauf von 4 Wochen ab Zahlungsaufforderung fällig.

4. Der Vorstand kann beschließen, den Beitrag für ein Ehrenmitglied zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des Vorstandes. Kooptierbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

5. Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, sein Stellvertreter - ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte zu führen.

6. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, dessen einzelne Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Berufung erfolgt längstens für die Dauer der laufenden Amtszeit des gewählten Vorstandes. Der Vorstand kann ein Mitglied des Beirats jederzeit abberufen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Entlastung des Vereinsvorstands,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Alljährlich, möglichst im 1. Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- c) der Vorstand dazu einen Beschluss fasst.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Email an die zuletzt in Textform

mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitglieder-versammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, abgesehen von den Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, Förderer nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmenzahl bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn neun Zehntel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.